

Die Freie Musikschule *music loft* Aachen, 1989 als pädagogische Einrichtung von der Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen e.V. gegründet. Sie bietet neben elementaren musikalischen Unterweisungen eine instrumentale und vokale Ausbildung in den Schwerpunkten Neue Musik, Improvisierte Musik und Jazz. Eingeschlossen sind gemeinsame musikalische Aktivitäten, ergänzt durch vorbereitende und weiterführende musikalische Angebote unterschiedlichster Art. Gelerntes kann auf der Klangbrücke in Konzerten dargeboten werden. Gerade die Vernetzung von kulturell-produktiven und musikpädagogischen Veranstaltungen gibt einen entscheidenden Impuls zum besseren Verständnis zeitgenössischer Musikströmungen.

Entscheidend ist hierbei, dass es sich bei den bei *music loft* tätigen Dozenten um aktive Musiker aus der Region Aachen mit Bühnenerfahrung in den Bereichen Neue Musik, Improvisierte Musik und Jazz handelt.

Die GZM verfolgt mit *music loft* keine kommerziellen Zwecke. Das besondere Interesse liegt im kulturpädagogischen Bereich, in dem Versuch ein Angebot zu schaffen, dass ergänzend zum bereits bestehenden öffentlichen Angebot greift.

Satzung des Fördervereins Freie Musikschule *music loft* Aachen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freie Musikschule *music loft* Aachen e.V.“, er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Freien Musikschule *music loft* Aachen.
2. Die Fördermaßnahmen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:
 - Unterstützung von Unterrichtsangeboten und Einzelprojekten
 - Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - Einwerben von Spenden und Sponsorengeldern
 - Beschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten und Räumlichkeiten
 - Pflege der Kontakte zwischen Eltern, Musiklehrern und Schülern (einschließlich ehemaligen Schülern)
 - Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, wobei auch ein Zusammenwirken mit kommunalen und euregionalen Institutionen zu initiieren ist
 - Maßnahmen zur Erweiterung eines grenzüberschreitenden kulturellen Austausches sowie zur Förderung interkultureller Musikformen und interdisziplinärer Kunstformen
 - Unterstützung bei der Finanzierung von Musikunterricht in Fällen sozialer Bedürftigkeit von Schülern

3. Der Förderverein Freie Musikschule music loft Aachen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verpflichtet (im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Spezifische Aufgaben

1. Der Verein fördert durch organisatorische Unterstützung musikpädagogische Aktivitäten und Musikunterricht seiner Mitglieder untereinander, der entsprechend den hierfür erarbeiteten Richtlinien erteilt wird. Der Verein organisiert nach Absprache Zeit und Ort sowie die administrative Abwicklung des Unterrichts. Dies umfasst auch die Fakturierung des Unterrichts und die Weiterleitung der Honorare an die Dozenten.
2. Musikinstrumente können an Mitglieder des Vereins gegen Zahlung einer Gebühr ausgeliehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Musikinstruments besteht nicht.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, wenn dies auf Grund des Vereinszwecks (§ 2) geboten erscheint. Ein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen zu berichten.
2. Der Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Schluss des lfd. Geschäftsjahrs wirksam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglieder, die Leistungen des Vereins gemäß § 3, Abs. 1 als Schüler in Anspruch nehmen, können mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. kündigen.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Zielen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine alphabetisch geordnete Mitgliederliste mit Namen und Adressen kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 5 Einnahmen des Vereins

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind:
Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, Gebühren und sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags steht im Ermessen eines jeden Mitglieds, wobei allerdings die Maßgabe besteht, dass ein Mindestbetrag pro Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Benutzer eines Leihinstruments zahlen für die Dauer der Überlassung eine Gebühr, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Mitglieder, die Leistungen des Vereins gem. § 3, Abs. 1 als Schüler in Anspruch nehmen, zahlen hierfür eine Gebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich bis zum 31.03. eines Geschäftsjahrs durch Lastschriftverfahren oder falls Leistungen gemäß § 3, Abs. 1 in Anspruch genommen werden, in monatlichen Raten auf das Konto des Vereins (Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, Konto-Nr. 1071544108 IBAN: DE73390500001071544108 BIC: AACSD33).
7. Die Zahlung von Leistungen gemäß § 5, Abs. 4, 5 u. 6, sowie das Unterrichtshonorar erfolgen auf das genannte Konto des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - dem musikpädagogischen Koordinator (3. Vorsitzender)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Entscheidungen im Vorstand werden mehrheitlich getroffen. Grundsatzangelegenheiten sind der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

3. Die lfd. Geschäfte aus § 3, Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung nimmt der musikpädagogische Koordinator als der Geschäftsführer für den Vorstand wahr.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der musikpädagogische Koordinator wird vom Vorstand der Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen e.V. bestimmt. Er ist gleichzeitig 3. Vorsitzender des Vorstands.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu nichtöffentlichen Sitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist auch dann vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn eine solche Forderung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Personen, die von den Beratungen des Vorstands betroffen sind, können an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen.
3. Der Vorstand kann gegebenenfalls zu seinen Sitzungen weitere Personen (Mitglieder, Musiklehrer, Berater) einladen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Fördervereins Freie Musikschule music loft Aachen tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Der Verein ist verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen, in dem alle Niederschriften aufzubewahren sind.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichts des musikpädagogischen Koordinators
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über einen künstlerischen Rahmenplan nach Vorlage durch den musikpädagogischen Koordinator und den Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung plädieren müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins haben ehemalige Mitglieder keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds.
4. Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen geht an die Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 13.12.2013 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.